



Heimträger von Schüler- bzw. Lehrlingsheimen

Antrag auf Gewährung eines Landesbeitrages

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen

Der Antrag ist bis 15. Februar des jeweiligen Jahres einzubringen.

1. Antragstellender Heimträger

1.1 Trägerdaten Name / Bezeichnung _____
Ansprechperson _____

Kontaktdaten E-Mail _____
Telefon _____

Anschrift Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

1.2 Daten der Einrichtung Name / Bezeichnung _____
Ansprechperson _____

Kontaktdaten E-Mail _____
Telefon _____

Anschrift Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

1.3 Schülerdaten / Lehrlingsdaten des Schuljahres

Anzahl der Schüler/innen 1. bis 9. Schulstufe _____

Anzahl der Schüler/innen ab der 10. Schulstufe _____

Anzahl der Lehrlinge _____

1.4 Bankverbindung IBAN _____

BIC _____

Konto lautend auf _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

2. Kostensituation für den Heimbetrieb im Vorjahr

2.1 Ausgaben / Einnahmen Gesamtausgaben _____ Gesamteinnahmen _____

Abgang / Überschuss Vorjahr _____

Allgemeine Informationen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Förderungen können nur nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorhandenen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes OÖ sowie den „Richtlinien für die Förderung von Schüler- bzw. Lehrlingsheimen“, welche im Internet unter www.landoberoesterreich.gv.at > Themen > Bildung und Forschung > Förderungen > Schulen / Schulerhalter / Internate eingesehen werden können.

Förderungserklärung

Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich“¹⁾ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen
- und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschlussgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Heimträgers

¹ Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich, FinD-2015-183400/188 verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 13. Dezember 2021, Folge 26/2021 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien > Service > Förderungen

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-157 37
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 87
- **E-Mail** geft.post@ooe.gv.at



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.